

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein des Deutschen Schülerstipendiums e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Berufsbildung insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der Stipendiaten im Deutschen Schülerstipendium der Deutschen Schülerstipendium Stiftungs-GmbH und damit die nachhaltigen Unterstützung des Bildungswesens in Deutschland.
 2. Der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Sammeln von Spenden,
 - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Inhalt, Zweck und über Fördermöglichkeiten der Deutschen Schülerstipendium Stiftungs-GmbH,
 - Durchführung/Beteiligung und Unterstützung von/an Projekten zur Bildungsförderung im Rahmen des Deutschen Schülerstipendiums der Deutschen Schülerstipendiums Stiftungs-GmbH,
 - Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen für und im Zusammenhang mit der Deutschen Schülerstipendium Stiftungs-GmbH;
 - Bereitstellung von Lehrmitteln, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, Veranstaltung von Schulungsmaßnahmen und Lehrgängen,
 - Nationale und internationale Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Bildungsförderung und Chancengerechtigkeit zur Unterstützung des Deutschen Schülerstipendiums der Deutschen Schülerstipendiums Stiftungs-GmbH,
-

- sonstige ideelle und materielle Förderung der Deutschen Schülerstipendium Stiftungs-GmbH,
3. Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks der Deutschen Schülerstipendium Stiftungs-GmbH verwendet.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat als Mitglieder *ordentliche Mitglieder* (Abs. 2), *Fördermitglieder* (Abs. 3) und *Ehrenmitglieder* (Abs. 4)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. *Ordentliche Mitglieder* sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

3. Zum *Ehrenmitglied* werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
-

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und (Mitglieder-) Versammlungen des Vereins teilzunehmen und abzustimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und alle sonstigen gesetzlichen Rechte.
2. Den Mitgliedern obliegen die gesetzlichen Verpflichtungen; sie sind insbesondere verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Gründungsmitglieder werden mit Eintragung in das Vereinsregister Mitglieder des Vereins.
 2. Im Übrigen muss die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme ist von zwei Mitgliedern zu empfehlen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung dem/der Antragsteller/-in gegenüber zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren. Der Ausschluss hat schriftlich gegenüber dem Mitglied zu erfolgen und ist zu begründen.
 6. Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Abs. 5 entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Widerspricht das Mitglied dem Ausschlussbeschluss des Vorstands fristgerecht, so trifft die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen die endgültige Entscheidung über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied hat während seines Ausschlussverfahrens kein Stimmrecht. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied dann die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich mit.
 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
-

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Punkte zu beraten und zu beschließen:
 - Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes,
 - Entlastung des Vorstands und Kassenprüfers,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt,
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - Ausschluss eines Mitglieds,
 - sonstige ihr nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben,
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) durch den Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, mit der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse bzw. Kontaktdaten.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands und Kassenprüfers,
 - Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfer/-innen, sofern dies ansteht,
-

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen und den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese Anträge - sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem zustimmt.
 5. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 6. Der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 7. Der/die Schriftführer/-in erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll, in dem vor allem die Tagesordnungspunkte, die Wortbeiträge, die Anträge sowie die Beschlüsse und deren Ergebnisse festgehalten werden, von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung und an die Mitglieder versandt wird.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit nicht vom Gesetz oder dieser Satzung abweichend bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine 1. Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/-in
 - ein/eine Schriftführer/-in.
 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
 3. Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende wechseln sich in dieser Funktion jährlich ab, so dass der/die 1. Vorsitzende nach Ablauf des ersten Jahres in die Funktion des/der stellvertretenden Vorsitzenden wechselt und umgekehrt.
 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
 5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in.
 6. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Schriftführer/-in schriftlich und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit 2/3 Mehrheit zuvor zugestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet und sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
-

§ 11 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte Stiftung Das Deutsche Schülerstipendium Stiftungs-GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bildungsförderung zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.9.2013 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

7. _____
 8. _____
 9. _____
 10. _____
 11. _____
 12. _____
-